



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 20.01.2021

### **Profisport in Zeiten von Corona**

Laut Presseberichterstattung finden im Landkreis Regen (im Hohenzoller Skistadion am Arbersee) zwei Biathlon IBU-Cups hintereinander statt. In diesen zwei Wochen sind 400 Sportler und 150 Begleiter „aus der ganzen Welt“ im Landkreis Regen, der immer noch als Corona-Hotspot ausgeschrieben ist. Dazu kommen noch täglich die örtlichen Helfer und die Mitglieder der IBU und des örtlichen OK. Nach Aussage der Landrätin Rita Röhl liegt die Zuständigkeit für den Profisport insbesondere beim Freistaat Bayern.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Stellen, Behörden und Einrichtungen des Freistaates sind berechtigt, das generelle Veranstaltungsverbot aufzuheben? ..... 2
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das generelle Veranstaltungsverbot im konkreten Fall aufgehoben? ..... 2
3. Welche Stellen, Behörden und Einrichtungen des Freistaates sind berechtigt, das Übernachtungsverbot im Landkreis für etwa 550 Personen aufzuheben?..... 2
4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Genehmigung? ..... 2
5. In welchen Einrichtungen (z. B. Hotels) werden die Sportler und anderes Personal untergebracht?..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

## **des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 16.02.2021

### **1. Welche Stellen, Behörden und Einrichtungen des Freistaates sind berechtigt, das generelle Veranstaltungsverbot aufzuheben?**

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) können Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Ausnahmegenehmigungen, die einen generellen Personenkreis oder eine allgemeine Fallkonstellation betreffen, dürfen unter den genannten Voraussetzungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erteilt werden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV).

### **2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das generelle Veranstaltungsverbot im konkreten Fall aufgehoben?**

Nach § 10 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader zulässig, wenn die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist, nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind und der Veranstalter zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist. Somit bedurfte es im vorliegenden Fall keiner Ausnahmegenehmigung.

### **3. Welche Stellen, Behörden und Einrichtungen des Freistaates sind berechtigt, das Übernachtungsverbot im Landkreis für etwa 550 Personen aufzuheben?**

### **4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Genehmigung?**

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt.

Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften aber für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke, zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV).

Eine ausdrückliche Genehmigung war daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

### **5. In welchen Einrichtungen (z. B. Hotels) werden die Sportler und anderes Personal untergebracht?**

Hinsichtlich der Unterbringung der Sportler und des Personals liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.